

VEREINSSATZUNG

§1

.Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Schlier-Unterankenreute e.V. (TC).
Er hat seinen Sitz in Schlier, Ortsteil Wetzisreute und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ravensburg eingetragen werden.

§2

Zweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports und die Förderung der Jugend.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

- d) Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel verwirklicht werden:

- (1) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs.
Dazu gehören im Wesentlichen
 1. Bereitstellung von Tennisplätzen zur Nutzung durch die Mitglieder im Rahmen einer Platz- und Spielordnung.
 2. Durchführung von Spielstunden unter der Leitung eines Tennislehrers.
 3. Durchführung von vereinsinternen Meisterschaften.
 4. Einrichtung von Vereinsmannschaften, die am Spielbetrieb des Tennisbundes teilnehmen.
- (2) Abhalten von Versammlungen und Vorträgen
- (3) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württ. Landessportbundes e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportart im Verein betrieben werden.

§5

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
b) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.
Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
2. Personen im Alter von 14 - 18 Jahren gelten als Jugendliche; Personen unter 14 Jahren sind Kinder.
Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags.
3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereines und des Württembergischen Landessportbundes sowie dem Württembergischen Tennisbund.
4. Aufgenommen werden ausschließlich Bürger der Gemeinde Schlier. Ausnahmen kann der Vorstand genehmigen.

II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist;
2. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist,
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2.b) und 2.c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm ggf. Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, so ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind einem Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Diese können die Rechte ihres Kindes sinngemäß wahrnehmen.

§ 6

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr an den Verein wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen oder sonstigen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag hiervon durch den Vorstand ganz oder teilweise befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Der Einzug des Beitrages erfolgt grundsätzlich mittels Abbuchungsverfahren. Mitglieder, die sich diesem Verfahren nicht unterwerfen, haben für die Einzugskosten aufzukommen. Der Vorstand kann hierfür eine Pauschale festlegen.

Der Vorstand kann besondere Bestimmungen über Zahlungsweise, die Fälligkeit, die Erhebung einer Mahngebühr im Verzugsfalle usw. treffen.

§7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand.

§8

Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schlier.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den ersten Vorsitzenden und den Kassier,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Bericht des Sportwarts,
 - d) Bericht des Jugendwarts,
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Anträge, wobei die Anträge in der Tagesordnung aufzuführen sind,
 - g) Wahlen des Vorstandes in 2jährigem Turnus.
3. a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
b) Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich. Grundsätzlich kann jede Abstimmung bzw. Wahl durch Akklamation erfolgen. Erhebt jedoch ein anwesendes or-

dentliches und stimmberechtigtes Mitglied Widerspruch, so ist die betreffende Abstimmung, bzw. Wahl geheim durch Stimmzettel vorzunehmen.
Kinder haben kein Stimmrecht. Jugendliche werden mit 18 Jahren als ordentliches Mitglied stimmberechtigt. Kinder und Jugendliche können nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu befragen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
6. Die Hauptversammlung wählt in 2jährigem Turnus, aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, 2 Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Vorgefundene Mängel sind sofort dem Vorstand zu berichten.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung :

Sie findet statt:

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu 1.

§9

Der Vorstand

Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretendem Vorsitzenden
- c) dem/der Kassier/erin
- d) dem/der Schriftführer/in und Pressewart/in
- e) dem/der Sportwart/in
- f) dem/der Jugendwart/in
- g) dem/der Platzwart/in
- h) dem/der Vergnügungswart/in

Die Aufgaben e-h können um je eine zweite Person erweitert werden, die ebenfalls dem Vorstand angehört und stimmberechtigt ist.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Das zum Vermögen des Vereins gehörende Geld hat er verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist. Für die verzinsliche Anlegung gilt § 1807 BGB entsprechend. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Amt kommissarisch durch ein Mitglied des übrigen Vorstandes verwaltet. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen hat. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 10

Vertretungen

Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein, jeder mit Einzelvertretungsbefugnis, von welcher der Stellvertreter im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in allen Versammlungen.

§11

Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinslösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- b) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- c) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, mit Zustimmung des Finanzamtes, an die Gemeinde Schlier über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Haftung

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist für die Mitglieder durch den Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrags gewährleistet. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 13

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Ravensburg.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 30. Januar 1981 errichtet.

Eine Ergänzung bzw. Änderung der Satzung wurde durch die Änderung des Jahressteuergesetzes 2009 notwendig und bei der Hauptversammlung am 24. Februar 2014 beschlossen und vom zuständigen Finanzamt genehmigt.
Die geänderte Fassung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Satzung davon nicht berührt.

./.